

grund entwickelt Lupold seine 'Reservatrechtstheorie'. Um die Frage nach der rechtlichen Lage im Regnum bzw. Imperium zu beantworten, präzisiert er im Haupttext des Tractatus seine Vorstellung von der Macht des römischen Königs bzw. Kaisers als einer *duplex potestas*, einer zweifachen Herrschaftsgewalt: Diese bestehe zum einen in der Ausübung der Reichsverwaltung, zu der neben der weltlichen Regierungsgewalt³³ die Entgegennahme von Treueiden der Untertanen, die Vergabe von Lehen sowie das Recht, die Reichsgebiete zu besteuern, gehöre³⁴. Von dieser *prima potestas* werden als *alia potestas* unterschieden die *actus imperatori de iure reservatos*, die dem Kaiser vorbehaltenen Rechte, unehelich Geborene zu legitimieren, Ehrlosigkeit aufzuheben, Notare zu ernennen³⁵. Nach Lupolds Auffassung darf der zum römischen König Gewählte allein aufgrund der Wahl sowohl die Reichsverwaltung, als auch die 'Reservatrechte' innerhalb des eigentlichen Reichsgebiets mit Deutschland, Italien und Burgund ausüben³⁶. Zur Begründung führt er an, daß diese Sonderrechte, obwohl sie *de iure* dem Kaiser vorbehalten seien, *de facto* aus „unvordenklicher Gewohnheit“ von den Königen des Abendlandes in ihren Königreichen selbst ausgeübt würden. Ebenso könne daher der deutsche König in seinem Reich frei über diese Rechte verfügen³⁷. Damit stellt Lupold den deutschen König in seinem Reichsgebiet faktisch den übrigen abendländischen Königen gleich: Wie sie ist auch er *rex imperator in regno suo*³⁸. Seine Souveränität im Reichsgebiet bleibt unangetastet von seinem Anspruch auf das Kaisertum³⁹. Aufgrund der bisherigen Überlegungen bleibt noch zu klären, wodurch sich nach Lupolds Auffassung der römische König als Kaiser überhaupt von den anderen Königen des Abendlandes unterscheidet, und ob nicht sein Kaisertum in rechtlicher Hinsicht letztlich völlig unbedeutend ist. Lupold selbst formuliert das folgendermaßen: Wenn der römische König zunächst *rex* sei, später aber noch zum *imperator* erhoben werde, müsse von der Sache her zwischen beidem ein Unterschied bestehen⁴⁰. Der

33) Lupold verwendet an dieser Stelle den Begriff *iurisdictio*, der in der Publizistik des 14. Jahrhunderts fast immer mit dem modernen Begriff 'Regierungsgewalt' gleichzusetzen ist, vgl. dazu die Studie von Pietro COSTA, *Iurisdictio. Semantica del potere politico nella pubblicistica medievale* (1969).

34) Tract. c. 7 (SCHARD S. 182^b AB).

35) Tract. c. 7 (SCHARD S. 182^b B).

36) Tract. c. 5 (SCHARD S. 179^a B). Tract. c. 7 (SCHARD S. 183^b B- 184^a A).

37) Tract. c. 7 (SCHARD S. 183^b AB).

38) Zur Entstehung der Formel vgl. Francesco ERCOLE, *Sulla origine francese e le vicende in Italia della formola „Rex superiorem non recognoscens est princeps in regno suo ...“*, Archivio storico italiano 16 (1931) und Francesco CALASSO, *Origini italiane della formola „Rex in regno suo est imperator“*, Rivista di storia del diritto italiano 3 (1930); weitere Literatur bei Helmut G. WALTHER, *Imperiales Königtum, Konziliarismus und Volkssouveränität* (1976) S. 80 Anm. 34.

39) WOLF, *Rechtsdenker* (wie Anm. 11) S. 46, und MOST, *Reichsgedanke* (wie Anm. 11) S. 460 sprechen in diesem Zusammenhang von *Reichskaisertum*, Heinrich MITTEIS, *Die deutsche Königswahl* (1944) S. 221 von „Nationalkaisertum“.

40) Vgl. hierzu und im folgenden: Tract. c. 11, opp. 2, (SCHARD S. 191^b A -192^a B); dort S. 191^b A: ... *quod primo quis efficitur rex et postmodum futuro tempore imperator, et sic rex non videtur habere eandem potestatem, quam habet imperator, cum rex prius existens postmodum*